Logik der Geltung – 1. Teil

(1) Geltungslogik versus Normenlogik
Die logischen Beziehungen zwischen Normen werden traditionell innerhalb der *Normenlogik* (deontischen Logik) untersucht. Die klassischen normenlogischen Systeme erachten dabei Normen als *wahr* und bilden die Beziehungen zwischen ihnen in Form *wahrheits*basierter logischer Funktionen ab: Konjunktion, Implikation, Negation, etc.

Eine so konzipierte Normenlogik ist jedoch rein deskriptiv: sie untersucht *Aussagen* über normative Sätze. Denn Normen sind nicht wahr oder falsch, weshalb ihre logischen Beziehungen nicht sinnvollerweise auf der Grundlage von Wahrheitswerten gestaltet werden können. Vielmehr: Normen *gelten*, und daher ist die Grundlage ihrer logischen Beziehungen – sofern unter dem Aspekt der Normativität betrachtet – die *Geltung*.

In diesem Essay wird eine *geltungslogische* Normenlogik vorgestellt: ein System formaler Beziehungen zwischen Normen auf der Basis ihrer Geltung. Hierbei sind die logischen Operationen, die mit Normen vollzogen werden, nicht wahrheitsbasiert, sondern *geltungsbasiert*.

(2) Normen
Normen sind Handlungsanweisungen, wie: "Du sollst die Wahrheit sagen" oder "Ohne Führerschein darfst du kein Auto lenken". Normen bestehen aus zwei Komponenten:

- dem Normanden (z.B. "du sollst", "du darfst nicht") [1] und
- dem Handlungsmuster, d.i. die Beschreibung einer Handlung (z.B. "die Wahrheit sagen").

Ihre allgemeine formale Struktur lautet: $N\varphi$, wobei "N" für den Normanden steht und "φ" für das Handlungsmuster.

Die Geltungslogik behandelt die beiden Komponenten getrennt: sie untersucht einerseits die formalen Beziehungen zwischen Normanden (Normandenlogik) und andererseits die formalen Beziehungen zwischen Handlungsmustern (handlungsanalytische Logik). Dabei zeigt sich, dass diese beiden Komponenten auch praktisch getrennt werden müssen: manche geltungslogische Operationen erfolgen auf normandenlogischer Basis, andere auf handlungsanalytischer Basis. Sie dürfen nicht vermengt oder verwechselt werden.

Dieser Essay bringt im 1. Teil eine Einführung in die Normandenlogik, im 2. Teil eine – skizzenhafte – Einführung in die handlungsanalytische Logik.

---

[1] Der Normand wird in der traditionellen Normenlogik als "deontischer Operator" bezeichnet. Da Operatoren typische Elemente der wahrheitsbasierten Logiken sind, wird dieser Begriff hier bewusst vermieden.

EINFÜHRUNG IN DIE NORMANDENLOGIK

(3) Normanden

Die Alltagssprache kennt drei Normanden: Dürfen, Sollen und Müssen. Die drei besitzen einerseits normativen (handlungsanweisenden) Gehalt; andererseits drücken sie verschiedene Grade der *Verbindlichkeit* der Handlungsanweisung aus: Permission (Erlaubnis), Präzeption (Gebot) und Obligation (Verpflichtung).

"Dürfen" (Permission) drückt die Erlaubnis aus, eine Handlung φ zu vollziehen. Das bedeutet: der Vollzug von φ wird nicht durch eine präzeptive oder obligate Normierung der Unterlassung von φ eingeschränkt. Normen dieses Grads ("du darfst") werden als "permissive Normen" bezeichnet.

"Sollen" (Präzeption) drückt eine *mittelgradige* Verbindlichkeit aus, eine Handlung φ zu vollziehen. Dabei bleibt offen, wie "mittelgradig" interpretiert wird (z.B. als Empfehlung). Es besteht jedenfalls eine Präferenz des Vollzugs von φ, ohne dass die Unterlassung von φ obligat vorgeschrieben ist. Normen des Sollensgrads heißen "präzeptive Normen".

"Müssen" (Obligation) drückt die *uneingeschränkte* Verbindlichkeit (Verpflichtung) aus, die Handlung φ zu vollziehen. Normen dieses Grads heißen "obligate Normen".

Im Folgenden werden die drei Normanden durch die Buchstaben D (Dürfen), S (Sollen) und M (Müssen) abgekürzt. Für Handlungsmuster werden griechische Buchstaben: π, ρ, σ, τ, ... gesetzt. Die allgemeine Struktur einer Norm ("Nφ") wird dadurch folgenderweise konkretisiert:

- "Du darfst fernbleiben": Dπ (mit: π = "fernbleiben");
- "Du sollst hilfsbereit sein": Sρ (mit: ρ = "hilfsbereit sein").
- "Du musst Nachsicht üben": Mτ (mit: τ = "Nachsicht üben").

(4) Negation von Normanden

Eine kritische Frage ist, was die Negation eines Normanden (z.B. "¬Dφ") bedeutet. In unserer Sprache besitzt die Negation verschiedene Funktionen: bei *Sätzen* kehrt sie den Wahrheitswert um (wenn p wahr ist, ist ¬p falsch), bei *Eigenschaften* drückt sie entweder deren kontradiktorisches bzw. konträres Gegenteil aus (z.B. "gerecht – nicht gerecht") oder das Nichtvorhanden der Eigenschaft (z.B. "blond – nicht blond"). Was bewirkt sie bei Normanden?

Zur Beantwortung der Frage ist zu bedenken, dass sich Normanden immer auf *Handlungsmuster* beziehen. Die Negation von Handlungsmustern drückt offenkundig deren Unterlassung aus: "nicht töten", "nicht verreisen", etc. meint das Nicht-Vollziehen der jeweiligen Handlung. In dieser Hinsicht bedeutet "φ" den Vollzug und "¬φ" die Unterlassung eines Handlungsmusters.

Gleich verhält es sich bei den Normanden. Während "Dφ", "Sφ" und "Mφ" den *Vollzug* von φ normieren, normieren "¬Dφ", "¬Sφ" und "¬Mφ" die *Unterlassung* von φ. Dabei kehren sie den Verbindlichkeitsgrad um: aus der Permission (Dφ) wird Obligation (¬Dφ); aus der Obligation (Mφ) wird Permission (¬Mφ). Lediglich die Verneinung der Präzeption (Sφ) behält den Verbindlichkeitsgrad bei. Das folgende Schema veranschaulicht diese Verhältnisse, wobei die Pfeilrichtung zunehmende Verbindlichkeit anzeigt:

du darfst ----- du darfst nicht
du sollst ------ du sollst nicht
du musst ----- du musst nicht

(5) Analytische Beziehungen zwischen Normanden und ihren Negierungen
Die Umkehr des Verbindlichkeitsgrads durch die Negation eröffnet die Möglichkeit, formale Beziehungen zwischen den Normanden und ihren Negationen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck sei eine definitorische Festlegung getroffen, die für die weitere Analyse dieser Beziehungen hilfreich ist. Die Festlegung ist völlig unproblematisch; sie lautet:

> **F**: Vollzug und Unterlassung einer Handlung stehen zueinander in kontradiktorischem Verhältnis. Das heißt: Nicht-Vollzug ist Unterlassung, und Nicht-Unterlassung ist Vollzug.

Aus dieser Festlegung folgt, dass die doppelte Negation (eines Normanden oder Handlungsmusters) die einfache Negation aufhebt. Mit anderen Worten: die Unterlassung der Unterlassung einer Handlung ist das Gleiche wie ihr Vollzug, bzw.: "$\neg\neg\varphi$" bedeutet das Gleiche wie "φ", und "$\neg\neg N$" das Gleiche wie "N".

Auf dieser Basis, und mithilfe der in (3) und (4) beschriebenen Funktionen der Normanden lassen sich ihre Verbindlichkeitsgrade wechselseitig ausdrücken. Dies wird in Tabelle 1 veranschaulicht, wobei das Zeichen "<>" anzeigt, dass Bedeutungsgleichheit hinsichtlich des Verbindlichkeitsgrads besteht:

Tabelle 1:

Verbindlichkeitsgrad	**positive Setzung**		**negative Setzung**
Permission	du darfst φ	$<>$	du musst nicht $\neg\varphi$
Präzeption	du sollst φ	$<>$	du sollst nicht $\neg\varphi$
Obligation	du musst φ	$<>$	du darfst nicht $\neg\varphi$

Aufgrund dieser Bedeutungsgleichheiten (des Verbindlichkeitsgrads) können die Normanden wechselseitig definiert werden:

Definition 1: $D\varphi \;<>\; \neg M\neg\varphi$;
Definition 2: $S\varphi \;<>\; \neg S\neg\varphi$;
Definition 3: $M\varphi \;<>\; \neg D\neg\varphi$.

(6) Rationalitätsanforderungen an Normen
Normen, so wird gefordert, müssen rational sein. Was ist damit gemeint? Zunächst: die Forderung hat nur einen Sinn, wenn der Begriff der Rationalität hinreichend klar ist. Wie ich in einem früheren Essay gezeigt habe[2], besteht Rationalität in der definitionsgemäßen Verwendung der Begriffe. Derjenige redet oder argumentiert rational, der die Begriffe so verwendet, wie sie definiert sind. "Rational" und "irrational" sind demnach Qualifizierungen des Sprachgebrauchs, wobei "irrational" einen Verstoß gegen den regulären (definitionsgemäßen) Gebrauch ausdrückt.

"Junggesellen sind unverheiratet": dieser Satz ist rational in dem Sinn, dass er die Begriffe korrekt verwendet. Denn: "Junggeselle" ist definiert als "unverheirateter erwachsener Mann." –

[2] "Was ist Vernunft?"

Derartige Sätze werden auch als "analytische Urteile" bezeichnet und als "analytisch wahr" (oder "notwendig wahr") qualifiziert. Diese Qualifizierung ist bei analytischen Urteilen jedoch unpassend. Denn *Wahrheit* ist die Übereinstimmung von Behauptung und Fakten; analytische Urteile stimmen aber nicht mit *Fakten* überein. "Junggesellen sind unverheiratet" wäre auch dann richtig, wenn alle erwachsenen Männer der Welt verheiratet wären, wenn also gar keine Junggesellen existierten. Daraus wird klar: analytische Sätze sind nicht *wahr* (mit Fakten übereinstimmend), sondern sie sind *richtig* in dem Sinn, dass sie mit den Definitionen von Begriffen übereinstimmen. Für solche Sätze ist die Qualifizierung "evident" besser, wobei "Evidenz" die Übereinstimmung eines Begriffs mit seiner Definition bedeutet. Sätze wie "Junggesellen sind unverheiratet" sind demnach evident.

Das hier Gesagte gilt ebenso für die normative Rede. Die wechselseitige Definition der Normanden nach Maßgabe ihrer primären Definitionen – vgl. (5) – ergibt *evidente* Sätze. Das hat noch nichts mit Normativität oder Geltung zu tun, sondern mit rein analytischen (begriffslogischen) Umformungen auf der Basis von Definitionen.

In diesem Sinn explizieren die drei Definitionen in (5) begriffslogische Beziehungen, die zwischen den Normanden aufgrund ihrer Primärdefinitionen (vgl. 3) bestehen. Wer rational argumentiert, muss solche Beziehungen beachten und bei der Argumentation korrekt verwenden. Darin besteht das Kriterium der Rationalität von Normen: im definitionsgemäßen Gebrauch der Begriffe der (normativen) Sprache.

Rationalität ist eine notwendige Voraussetzung der Geltung von Normen: Irrationales kann keine Geltung besitzen. Denn der regelabweichende Gebrauch der Sprache zerstört ihre Objektivität bzw. intersubjektive Verständlichkeit. In diesem Fall ist nicht gewährleistet, dass alle Kommunikationspartner die Äußerung eines Sprechers gleich auffassen. Daher sind irrationale Äußerungen weder wahrheits- noch geltungsfähig. Nur unter der Voraussetzung der Rationalität können Normen Geltung erlangen.

(7) Geltung versus Wahrheit

Wie eingangs gesagt, sind Normen (wie: "Sπ") nicht *wahr* oder *falsch*, sondern *in Kraft* oder *nicht in Kraft*. Daher können logische Beziehungen zwischen ihnen, soweit sie ihren normativen Charakter betreffen, nicht auf der Grundlage von Wahrheitswerten konzipiert werden. Die Grundlage ihrer logischen Beziehungen ist vielmehr die *Geltung*.

Geltung besteht darin, dass eine Norm in Kraft ist, d.h. dass der Vollzug oder die Unterlassung eines bestimmten Handlungsmusters durch einen Willensakt als verbindlich festgesetzt wurde.

Die In-Kraft-Setzung von Normen erfolgt durch eine autorisierte Instanz: bei Gesetzen durch den verfassungsmäßigen Gesetzgeber, bei moralischen Normen durch das autonome Individuum. Die Autorität der Instanz bedingt die Geltungsreichweite der von ihr in Kraft gesetzten Normen: moralische Normen gelten nur für das jeweilige Individuum[3]; Gesetze für alle Individuen, die dem Jurisdiktionsbereich der gesetzgebenden Instanz angehören.

Der Status der *Geltung* induziert spezielle formale Beziehungen zwischen geltenden Normen. Diese Beziehungen treten zu den analytischen Beziehungen, die oben (5) dargestellt wurden, hinzu (besser gesagt: sie bauen auf ihnen auf). Sie sind der eigentliche Gegenstand der Geltungslogik, wobei die analytischen

[3] Vgl. dazu meinen Essay: "Eine Anmerkung zur Normenbegründung"

Beziehungen zwischen Normanden mitbehandelt werden (da sie ja rationale Voraussetzungen der Geltung von Normen bilden).

Im Rahmen der Geltungslogik untersucht die Normandenlogik demnach die analytischen und geltungslogischen Beziehungen zwischen den Normanden. Ihre Aufgabe ist es u.a., tautologische Schemata der normativen Argumentation zu formulieren; das sind Schemata, die – bei sprachlicher Umformung – den normativen Gehalt und den Verbindlichkeitsgrad eines Handlungsmusters in gleicher Weise ausdrücken.

(8) Grundbegriffe der Geltungslogik
Die formalen Konsequenzen des Konzepts der Geltung werden anhand spezifischer Begriffe beschrieben. Diese sind: Geltungsübertragung, Geltungskonflikt und implikative Geltung.

<u>Geltungsübertragung</u>:
Geltungen existieren nicht unabhängig von Normen; d.h. sie bestehen nicht für sich. Dennoch kann unter bestimmten Umständen die Geltung einer Norm A auf eine Norm B übertragen werden. Dies ist der Fall bei analytischen Umformungen von Normanden. Gilt z.B. die Norm "$\neg D\pi$", so gilt eo ipso "$M\neg\pi$", da Letzteres eine analytische Umformung von "$\neg D\pi$" ist (gem. den Definitionen in (5)). Da solche Umformungen tautologisch sind (im oben definierten Sinn), überträgt sich die Geltung einer Norm auf ihre analytischen Äquivalente – ohne dass der Gesetzgeber dies ausdrücklich erklären müsste.

<u>Geltungskonflikt</u>
Ein Geltungskonflikt liegt vor, wenn ein Handlungsmuster φ widersprüchlich normiert ist. Das heißt, dass bezüglich φ gilt:

a) gleichzeitiges Dürfen und Nicht-Dürfen von φ; oder
b) gleichzeitiges Sollen und Nicht-Sollen von φ; oder
a) gleichzeitiges Müssen und Nicht-Müssen von φ.

Das gleichzeitige Bestehen von Geltungen wird als Kovalenz bezeichnet und durch das Symbol "$\cup$" (lies: "und") ausgedrückt. Zum Beispiel:

"$D\pi \cup D\rho$": "du darfst π <u>und</u> du darfst ρ".

Ein Geltungskonflikt ist demnach durch eine der drei folgenden Konstellationen definiert:

a) $D\varphi \cup \neg D\varphi$;
b) $S\varphi \cup \neg S\varphi$;
c) $M\varphi \cup \neg M\varphi$.

Ein Geltungskonflikt zeigt ein fundamentales Problem eines Normensystems an. Wenn ein Handlungsmuster kontradiktorisch normiert ist, werden zugleich sein Vollzug und seine Unterlassung gefordert. Eine solche Normierung kann nicht befolgt werden, ohne gleichzeitig gegen sie zu verstoßen: es ist unmöglich, sich normgerecht zu verhalten. Daher ist das Individuum von der Geltung konfligierender Normen entbunden. Überdies zerstört ein Geltungskonflikt die

Intention eines Normensystems: das menschliche Handeln sinnvoll und zweckmäßig zu regeln. Wenn ein System diese Intention verfehlt, fällt eine wichtige Voraussetzung weg, warum sich das autonome Individuum ihm gegenüber bindet. – Tritt ein Geltungskonflikt in einem Normensystem auf, muss er umgehend behoben werden. Das bedeutet: mindestens eine der involvierten Normen muss widerrufen werden. Welche, das ist durch genauere Analyse herauszufinden.

Implikative Geltung

Implikative Geltung ist das Ergebnis einer Sonderform der Geltungsübertragung. Sie liegt vor, wenn die Geltung einer Norm $N\rho$ die Geltung einer anderen Norm $N\pi$ impliziert (d.h. mitbedingt oder voraussetzt). Mit anderen Worten: wäre $N\pi$ nicht in Kraft, könnte auch $N\rho$ nicht in Kraft sein. Setzt der Gesetzgeber nun $N\rho$ in Kraft, so überträgt sich dessen Geltung auf $N\pi$.

Ein Beispiel: wenn gilt: "$M\pi$", dann gilt offenkundig auch: "$D\pi$": was man tun *muss*, das *darf* man auch tun. Es wäre widersinnig, zu einer Handlung verpflichtet zu sein, die zugleich nicht erlaubt (= verboten) ist.

Die Geltung von $D\pi$, wenn $M\pi$ in Kraft ist, lässt sich nicht durch rein analytische Umformung der Normanden beweisen: die beiden Formeln sind nicht tautologisch. Auch tritt unter der Annahme, dass π nicht erlaubt ist ($\neg D\pi$), *kein* Geltungskonflikt ein:

(1) $M\pi \cup \neg D\pi$ [Annahme]

(2) $M\pi \cup M\neg\pi$ [durch analytische Umformung von "$\neg D$"]

Man beachte, dass ein Geltungskonflikt definiert ist als kontradiktorische Normierung *desselben* Handlungsmusters (z.B. $M\pi \cup \neg M\pi$). Die Formel (2) zeigt hingegen die gleiche Normierung kontradiktorischer Handlungsmuster an. Diese ist nicht notwendig konfligierend (zum Beispiel: $D\pi \cup D\neg\pi$). – Man gelangt also von $M\pi$ nur über die Annahme der implikativen Geltungsübertragung zu $D\pi$. – Warum $D\pi$ aus $M\pi$ folgt, wird unten (17) gezeigt.

Implikative Geltung wird durch das Zeichen "$\supset$" (lies: "folglich") angezeigt, und zwar in der Form "$N\rho \supset N\pi$": gilt $N\rho$, dann gilt folglich auch $N\pi$. Auf das obige Beispiel angewandt: $M\pi \supset D\pi$: "du musst π, folglich: du darfst π". Hier erhält $D\pi$ Geltung, weil dies eine notwendige Bedingung für die Geltung von $M\pi$ ist.

(9) Bedingte Normen

Bedingte Normen knüpfen die Verbindlichkeit einer Handlung an das Eintreten einer Bedingung, zum Beispiel: "Wenn dein Leben durch einen Aggressor in Gefahr ist, darfst du den Aggressor töten." Die Bedingung, von der hier die Rede ist, ist nicht die Geltung einer anderen *Norm*, sondern ein *faktisches* Ereignis.

Bedingte Normen werfen eine Reihe von logischen Problemen auf, besonders das ihrer formalen Struktur. Es gab Versuche, sie durch eine aussagenlogische Implikation der Form "$p \rightarrow N\varphi$" darzustellen: "wenn die Bedingung p erfüllt ist, dann ist $N\varphi$ in Kraft."

Diese Formalisierung gibt aber die normenlogische Situation nicht richtig wider. Erstens sind Normen nicht wahr oder falsch, daher können sie nicht Teil einer materialen Implikation ("wenn – dann") werden. Dies hätte außerdem zur Folge, dass $N\varphi$ *auch bei Nichteintreten der Bedingung* gilt ist, da ja die Implikation auch bei falschem Vordersatz wahr ist.

Zweitens ist die Bedingung p nicht der hinreichende Grund für die Geltung von $N\varphi$, wie die obige Formalisierung impliziert. Eine Norm erhält ihre Geltung durch den Willen einer Autorität – nicht durch das Eintreten einer Bedingung. Daher ist es auch falsch, von der Nicht-Geltung der Norm auf das Nicht-Vorliegen der Bedingung zu schließen.

Um eine (einigermaßen) zutreffende Formalisierung bedingter Normen zu finden, ist Folgendes zu bedenken: sind bedingte Normen in Kraft, so gelten sie *immer* – nicht nur, wenn die Bedingung p vorliegt. Die *Geltung* wird durch die Bedingung p nicht tangiert; letztere spezifiziert lediglich die Situation, in der die Norm anzuwenden ist. Ist die spezifische Situation nicht gegeben, so ist $N\varphi$ nicht anzuwenden. In diesem Fall werden andere Normierungen von φ geltend (sofern welche vorhanden sind).

Bedingungen berühren also nicht die Geltung der Norm – was bei ihrer Formalisierung berücksichtigt werden muss. Die Bedingung p steht daher nicht außerhalb des Normanden, sondern ist Teil der Norm. Wir geben bedingten Normen daher folgende allgemeine Struktur: "$N\varphi/p$" (lies: "$N\varphi$ unter der Bedingung p").

"$N\varphi/p$" bedeutet: $N\varphi$ ist anzuwenden, wenn (und nur wenn) die Bedingung p erfüllt ist. Ist p nicht der Fall, so liegt eine Situation vor, auf die $N\varphi$ nicht zutrifft. In diesem Fall werden andere Normierungen bezüglich φ wirksam.

Bedingte Normen sind gewissermaßen Spezialfälle allgemeiner Normen, die die Umstände ihrer Anwendung spezifizieren. Dabei gilt die Regel: die spezielle Norm hat Vorrang vor der allgemeinen, bzw. die bedingte Norm hat Vorrang vor der unbedingten.

So wird die unbedingte Norm $D\pi$ eingeschränkt durch $\neg D\pi/p$. Beispiel: "Es ist erlaubt, im Teich zu baden, außer bei Gewitter". – Man beachte, dass "$D\pi \cup \neg D\pi/p$" keinen Geltungskonflikt darstellt. Ein solcher läge vor bei: "$D\pi/p \cup \neg D\pi/p$".

(10) Das normandenlogische Argument

Ein normandenlogisches Argument ist die normative Behauptung eines Handlungsmusters (d.h. eine geltende Handlungsanweisung). Seine elementare Form (Syntax) ist: $N\varphi$. Dabei steht "N" für einen Normanden (D, S, M, bzw. ihre Negationen) und "φ" für ein Handlungsmuster (Vollzug oder Unterlassung).

Werden mehrere Normen zugleich behauptet, wird die gleichzeitige Geltung durch das Kovalenzzeichen "$\cup$" (lies: "und") ausgedrückt. Zum Beispiel:

- "$D\pi \cup D\rho$": "Du darfst π und du darfst ρ".
- "$D\pi \cup \neg D\pi/p \cup M\tau/p$": "Du darfst π, aber du darfst π nicht, sofern p; in diesem Fall musst du τ".

Die Kovalenzfunktion "$\cup$" zeigt an, dass die verknüpften Normen zum gleichen System gehören; dass sie also zugleich gelten. Dies ist die Voraussetzung, dass zwischen ihnen ein Geltungskonflikt auftreten kann.

Man beachte, dass die Kovalenz von *Normen* ausgesagt wird; nicht von Handlungsmustern. Es wäre syntaktisch falsch, die Kovalenzfunktion auf Handlungsmuster zu beziehen. Zum Beispiel kann das Argument "$D\pi \cup D\rho$" nicht umgeformt werden in "$D(\pi \cup \rho)$". Das Kovalenzzeichen "$\cup$" zeigt das Nebeneinanderbestehen von *Geltungen* an und darf nicht im Sinn der aussagenlogischen Konjunktion aufgefasst werden. – Erstreckt sich der Normand auf konjugierte Handlungsmuster, so wird dies so ausgedrückt: "N(π und ρ)". Formale Beziehungen zwischen Handlungsmustern bleiben jedoch in der Normandenlogik außer Betracht; sie sind Gegenstand der handlungsanalytischen Logik.

Besteht zwischen zwei Normen ein implikativer Zusammenhang, so wird dies durch das geltungslogische Implikationszeichen "$\supset$" angezeigt. Beispiel:

- "$M\pi \supset D\pi$": "Du musst π, folglich: du darfst π".

(11) Analytische Umformung normandenlogischer Argumente
Umformungen von normandenlogischen Argumenten sind zulässig, wenn sie tautologisch sind, d.h., wenn sie den normativen Gehalt und den Verbindlichkeitsgrad eines Handlungsmusters im Argument bewahren.

Tautologisch in diesem Sinn sind alle analytischen Umformungen von Normanden auf der Basis ihrer Definitionen (vgl. 5). Mithilfe der in (5) getroffenen Festlegung, dass die doppelte Negierung die einfache Negierung aufhebt, lassen sich die drei Normanden auf mehrfache Weise ineinander umformen. Tabelle 2 enthält die zulässigen Umformungen (wiederum zeigt "<>" Bedeutungsgleichheit hinsichtlich des Verbindlichkeitsgrads an):

Tabelle 2:

Formulierung 1		Formulierung 2
D	<>	$\neg M \neg$
S	<>	$\neg S \neg$
M	<>	$\neg D \neg$
$\neg D$	<>	$M \neg$
$\neg S$	<>	$S \neg$
$\neg M$	<>	$D \neg$

Diese Äquivalenzen (Tabelle 2) begründen die Gültigkeit der analytischen Umformungsregel (AUF): tautologische Normanden dürfen innerhalb eines Arguments füreinander ausgetauscht werden.

(12) Normandenlogische Systeme
Ein normandenlogisches System ist ein formalisiertes Abbild eines Normensystems. Es formalisiert nur jene Beziehungen, die zwischen den Normanden bestehen. Die Formalisierung hat den Vorteil, dass manche Aspekte der Normierung deutlicher sichtbar werden, die sonst unerkannt bleiben: z.B. Geltungskonflikte oder implikative Geltungen.

Zu einem *Normen*system gehören primär alle Normen, die der Gesetzgeber im Rahmen dieses Systems in Kraft gesetzt hat ("primäre Normen"). Weiters gehören dazu die Normen, die durch analytische Umformung der primären gebildet werden, sowie jene, die durch implikative Geltungsübertragung aus ihnen folgen.

Meist hat ein Gesetzgeber, der ein Normensystem in Kraft setzt, nur die primären Normen im Auge: jene, die er explizit zur Geltung erhebt. Doch ist zu bedenken, dass – mit den Normanden – auch deren analytische Beziehungen einen Bestandteil des Systems bilden, wodurch die tautologischen Äquivalente primärer Normen ebenso Geltung besitzen. Weiters ist zu bedenken, dass die Geltung mancher Normen die Geltung anderer voraussetzt. Sofern Letztere noch nicht explizit in Kraft sind, werden sie implikativ ins System einbezogen.

(13) Meta-normative Axiome
Die Erstellung eines Normensystems muss nach bestimmten Richtlinien erfolgen. Diese Richtlinien orientieren sich in erster Linie an der Intention, die dem System zugrunde liegt. Wir wollen annehmen, dass eine Intention *jedes* Normensystems darin besteht, das menschliche Handeln sinnvoll, regelhaft und zweckmäßig zu regulieren. Daraus ergeben sich mehrere Anforderungen an das System, die als meta-normative Axiome bezeichnet werden.

Meta-normative Axiome können verschiedener Art sein: ontologischer, logischer, pragmatischer, sprach- oder erkenntnistheoretischer Art, etc. Ontologischer Art ist zum Beispiel das Axiom: dass Handlungsmuster, deren Vollzug oder Unterlassung dem Individuum nicht möglich ist, nicht Gegenstand der Normierung sind. "Das Sollen setzt das Können voraus" – so eine bekannte Formulierung. Es ist augenscheinlich intentionswidrig, ein Handlungsmuster zu normieren, das vom Individuum gar nicht vollzogen werden kann oder vollzogen werden muss.[4] In diesem Fall ist das Individuum aus meta-normativen Gründen von der Geltung der Norm entbunden.

Im Folgenden werden zwei meta-normative Axiome (m-Ax) *logischer Art* beschrieben, die – wie ich meine – so fundamental sind, dass sie jedes Normensystem, das die obige Intention verfolgt, berücksichtigen muss.

> **m-Ax 1**: Es können nicht zugleich Vollzug und Unterlassung desselben Handlungsmusters φ gleich normiert sein.

m-Ax 1 schließt aus, dass in einem Normensystem Normierungen der Form "$D\varphi \cup \neg D\varphi$" bzw. "$S\varphi \cup \neg S\,\varphi$" bzw. "$M\varphi \cup \neg M\varphi$" vorkommen – dass also Geltungskonflikte bestehen.

Der Status von m-Ax 1 ist schwer einzuschätzen: möglicherweise handelt es sich nicht um ein eigenständiges Axiom, sondern eine Konsequenz des o.g. ontologischen Axioms: dass Unmögliches nicht Gegenstand der Normierung ist. Denn es ist unmöglich, eine widersprüchliche Normierung zu befolgen, ohne zugleich gegen sie zu verstoßen. Auch in diesem Fall ist das Individuum aus

[4] Gemeint ist die Normierung jenes Aspekts, der außerhalb der Handlungsfreiheit liegt. Zum Beispiel ist es dem Menschen unmöglich, die Nahrungsaufnahme zu unterlassen, weshalb dieser Aspekt nicht normiert werden kann. Sehr wohl können jedoch Umstände der Nahrungsaufnahme normiert werden, z.B. was man nicht essen darf.

meta-normativen Gründen und der Geltung der konfligierenden Normen entbunden.

> **m-Ax 2**: Entweder der Vollzug oder die Unterlassung eines Handlungsmusters φ ist erlaubt.

m-Ax 2 legt fest, dass jede Normierung zumindest *eine* Handlungsoption enthalten muss: ist der Vollzug eines Handlungsmusters φ verboten, dann muss seine Unterlassung erlaubt sein, und umgekehrt. Ein Gesetzgeber kann nicht Vollzug und Unterlassung von φ verbieten. In diesem Fall ("$\neg D\varphi \cup \neg D\neg\varphi$") träte eine Handlungsparalyse ein bzw. eine Situation, die als "geltungslogisches Fundamentaldilemma" bezeichnet wird. Wiederum ist das Individuum aus meta-normativen Gründen von der Geltung der paralysierenden Normen entbunden.

(14) Aufbau eines normandenlogischen Systems ("NLS 1")
Die beiden Axiome m-Ax 1 und m-Ax 2 sind von so fundamentaler Bedeutung, dass sie jedes Normensystem berücksichtigen muss, sofern es die Intention verfolgt, menschliches Handeln sinnvoll und zweckmäßig zu regeln.

Im Folgenden werden die Konsequenzen untersucht, die sich aus ihnen ergeben. Es handelt sich, wie gesagt, um Konsequenzen, die für *jedes* denkbare Normensystem bestehen. Natürlich ist es möglich, zusätzliche meta-normative Axiome in einem System zu berücksichtigen, wodurch weitere Konsequenzen wirksam werden.

Ein normandenlogisches System, dass (nur) m-Ax 1 und m-Ax 2 berücksichtigt; heiße "NLS 1". Die Berücksichtigung der Axiome erfolgt in folgender Weise:

- m-Ax 1 wird ins System aufgenommen als **Verbot von Geltungskonflikten** bzw. als Regel (Forderung), dass im Fall eines Geltungskonflikts mindestens eine der involvierten Normen widerrufen werden muss.
- m-Ax 2 wird als **Axiom** ins System aufgenommen, und zwar in der Form: $\boldsymbol{\neg D\varphi \supset D\neg\varphi}$: wenn man φ nicht darf, dann darf man $\neg\varphi$.

NLS 1 besteht also aus einem Axiom ("$\neg D\varphi \supset D\neg\varphi$") und der Regel, dass bei Auftreten eines Geltungskonflikts eine der konfligierenden Normen widerrufen werden muss.

(15) Woher erhalten normandenlogische Axiome die Geltung?
Die Umsetzung von m-Ax 2 in ein *Axiom* des normandenlogischen Systems wirft eine prekäre Frage auf: woher erhält das Axiom die *Geltung*? Geltung – so wurde gesagt – kommt nur durch den *Willens*akt einer Instanz zustande, und nicht anders. In dieser Hinsicht scheint es absurd, für normandenlogische Axiome Geltung zu behaupten, ohne dass sie eine Instanz je in Kraft gesetzt hätte. Woher also stammt ihre Geltung?

Die Antwort ist: das Axiom in NLS 1 erhält die Geltung implikativ. Sobald ein Gesetzgeber eine Norm der Gestalt "$\neg D\varphi$" erlässt, wird mittels implikativer Geltung "$\neg D\varphi \supset D\neg\varphi$" in Kraft gesetzt, da sonst – wenn "$D\neg\varphi$" nicht gälte – das geltungslogische Fundamentaldilemma einträte.

Somit kann für jedes normandenlogische System die Geltung des Axioms "$\neg D\varphi \supset D\neg\varphi$" behauptet werden, sobald es eine Norm der Form "$\neg D\varphi$" enthält. Normen dieser Form bilden das Grundgerüst von Verboten ("$\neg D\varphi$") und von Pflichten ("$M\varphi$", wobei "$M\varphi <> \neg D\neg\varphi$"). Sobald also ein Normensystem ein Verbot oder eine Pflicht enthält, enthält es implikativ das Axiom von NLS 1.

(16) Fortsetzung: Aufbau des normandenlogischen Systems NLS 1
Sobald ein Gesetzgeber eine Norm – ein Verbot oder eine Verpflichtung – in Kraft setzt, setzt er auch das Axiom von NLS 1 in Kraft. NLS 1 wird nun zum formalisierten Abbild des Normensystems; und alle Konsequenzen, die in NLS 1 gelten, gelten auch im Normensystem. Dies ist einerseits die Geltung jener Normen, die durch analytische Umformung der Primärnormen entstehen, was – wie gesagt – keine geltungslogische, sondern rein rationale Voraussetzung des normandenlogischen Systems ist. Eine weitere Folge ist die Geltung der implikativ ins System einbezogenen Normen.

Alles in Allem enthält NLS 1 somit:
- die formalisierten Primärnormen (z.B. "$\neg D\pi \cup M\rho \cup$ usw.");
- das Axiom: $\neg D\varphi \supset D\neg\varphi$;
- die Regel des Verbots von Geltungskonflikten;
- die analytischen Umformungen der Primärnormen;
- alle weiteren implikativ in Kraft gesetzten Normen.

Hat also ein Gesetzgeber ein Verbot oder eine Verpflichtung in Kraft gesetzt, so hat er zugleich alles in Kraft gesetzt, was NLS 1 enthält. Der Gesetzgeber könnte nun besorgt sein und wissen wollen, was NLS 1 alles enthält. Daher wird im Folgenden eine kurze Aufstellung der Theoreme von NLS 1 gegeben.

Bei der Herleitung der Theoreme ist die Anwendung einer weiteren Regel erforderlich, die an dieser Stelle eingeführt wird: die sog. Abtrennungsregel (ABTR). Sie besagt: Wenn im System eine Norm $N\rho$ gilt, und wenn die Geltung von $N\rho$ die Geltung von $N\pi$ impliziert, dann gilt auch $N\pi$ im System.
Formal: wenn $N\rho \cup (N\rho \supset N\pi)$, dann $N\rho \cup N\pi$.

Wie leicht zu erkennen ist, ist ABTR dazu nötig, die implikativ gewonnenen Normen von der Implikationsformel abzutrennen und als eigenständige Normen in das System einzubinden.

(17) Die Theoreme in NLS 1
Mithilfe des Axioms: $\neg D\varphi \supset D\neg\varphi$ (wenn man φ nicht darf, dann darf man $\neg\varphi$) sowie der analytischen Umformungsregel (AUF) und der Abtrennungsregel (ABTR) lassen sich die Theoreme in NLS 1 herleiten.

Dabei werden zwei Szenarien unterschieden:
erstens, dass ein Gesetzgeber ein Verbot ("$\neg D\varphi$") als Primärnorm in Kraft setzt und zweitens, dass er eine Verpflichtung ("$M\varphi$") als Primärnorm in Kraft setzt. Da reale Normensysteme immer Verbote und Verpflichtungen enthalten, sind immer beide Szenarien auf sie anwendbar.

Szenario 1: der Gesetzgeber setzt ein Verbot ("$\neg D\pi$") als Primärnorm (PN) in Kraft:

(1) PN: $\neg D\pi$.

Damit ist – per implikativer Geltung – in Kraft gesetzt das Axiom

(2) Ax: $\neg D\pi \supset D\neg\pi$.

Da (1) und (2) gelten, ist die Abtrennungsregel auf "$\neg D\pi \cup (\neg D\pi \supset D\neg\pi)$" anwendbar. Es ergibt sich

(3) $D\neg\pi$.

Die beiden Normen (1) und (3) lassen sich analytisch umformen. So ist "$\neg D\varphi$" tautologisch zu "$M\neg\varphi$" und "$D\neg\varphi$" tautologisch zu "$\neg M\varphi$" (vgl. Tabelle 2 in Abschnitt (10). Also gelten auch:

(4) $M\neg\pi$

und

(5) $\neg M\pi$.

Analog lässt sich auch das Axiom analytisch umformulieren, wobei wiederum alle Umformungen im System gelten (vgl. Tabelle 2 in Abschnitt (10)):

(6) $\neg D\pi \supset \neg M\pi$,

(7) $M\neg\pi \supset D\neg\pi$,

(8) $M\neg\pi \supset \neg M\pi$.

Durch Abtrennung aus (6) – (8) erhält man wiederum die Normen (5) bzw. (3).

Szenario 2: der Gesetzgeber setzt eine Verpflichtung ("$M\rho$") als Primärnorm (PN) in Kraft:

(9) PN: $M\rho$.

Durch analytische Umformung des Normanden in (9) ergibt sich:

(10) $\neg D\neg\rho$.

Damit ist – per implikativer Geltung – in Kraft das Axiom

(11) Ax: $\neg D\neg\rho \supset D\neg\neg\rho$.

Dieses wird durch analytische Umformung zu:

(12) Ax: $\neg D\neg \rho \supset D\rho$.

bzw. zu:

(13) Ax: $M\rho \supset D\rho$.

Da (9) und (13) gelten, ist die Abtrennungsregel auf "$M\rho \cup (M\rho \supset D\rho)$" anwendbar. Es ergibt sich

(14) $D\rho$.

Wie die Norm (9) analytisch zu (10) umgeformt wurde, lässt sich auch die Norm (14) umformen (vgl. Tab. 2 in Abschnitt (10)). Sie lautet dann:

(15) $\neg M\neg \rho$.

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein Gesetzgeber, der das Verbot "$\neg D\pi$" in Kraft setzt (Szenario 1), zugleich folgende Normen in Kraft setzt:

(NLS1-Verbot): $\neg D\pi \cup D\neg\pi \cup M\neg\pi \cup \neg M\pi$,

und dass ein Gesetzgeber, der die Verpflichtung "$M\rho$" in Kraft setzt (Szenario 2), zugleich folgende Normen in Kraft setzt:

(NLS1-Verpflichtung): $M\rho \cup \neg D\neg\rho \cup D\rho \cup \neg M\neg\rho$.

(18) Interpretation der Theoreme

Die Theoreme von NLS 1 ergeben fundamentale Richtlinien, die jedes Normensystem beachten muss.

Ist beispielsweise der Vollzug einer Handlung *verboten*, dann ist ihre Unterlassung erlaubt, sogar obligat; während eine gleichzeitige obligate Verpflichtung ihres Vollzug zu einem Geltungskonflikt führen würde, der das Individuum von beiderlei Geltung entbindet.

Ist hingegen der Vollzug einer Handlung *obligat*, dann ist er auch erlaubt, während ihre Unterlassung nicht erlaubt und zugleich verboten ist. Wäre sie obligat gefordert ($M\neg\rho$), dann träte ein Geltungskonflikt ein ($M\neg\rho \cup \neg M\neg\rho$), der das Individuum aus der Bindung an die beiden Normen löst.

Die Geltung dieser Theoreme wird gelegentlich ignoriert, was sich u.a. darin zeigt, dass Gerichtsurteile dagegen verstoßen. Ein Beispiel ist die Frage, ob es verboten ist, *wahre* Aussagen zu tätigen, wenn diese mit einer anderen Norm in Konflikt treten (z.B. Jemanden beleidigen). Solche Urteile werden tatsächlich hin und wieder gefällt.[5] Wenn nun ein Gericht das Behaupten von wahren Aussagen für strafbar (verboten) erklärt, erklärt es zugleich das Nicht-

[5] Ein Beispiel: die Grazer Juristen W. Redtenbacher (Staatsanwalt) und C. Lichtenberg (Richter) haben es in einem Strafprozess im Jänner 2009 abgelehnt, die Wahrheit von Aussagen zu würdigen, zumal diese "in ihrer Gesamtheit" beleidigend seien (Medienberichte vom Strafprozess gegen S. W. am 22.1.2009). Die beiden Juristen sind sich offenkundig nicht im Klaren über die (geltungs)logischen Konsequenzen einer solchen Ablehnung.

Behaupten wahrer Aussagen zur Pflicht – vgl. Theorem (4). In diesem Fall allerdings kommt die Verpflichtung (glücklicherweise) nicht zum Tragen: da das Verbot, die Wahrheit zu sagen, einen Geltungskonflikt zur Norm "Du musst die Wahrheit sagen" erzeugt, hebt das Gericht mit einem solchen Urteil die Geltung von Verbot und Norm gleicherweise auf.